

„Gesundheitsförderung und Prävention als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe und die rechtliche Verankerung von Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Leistungsträgern“

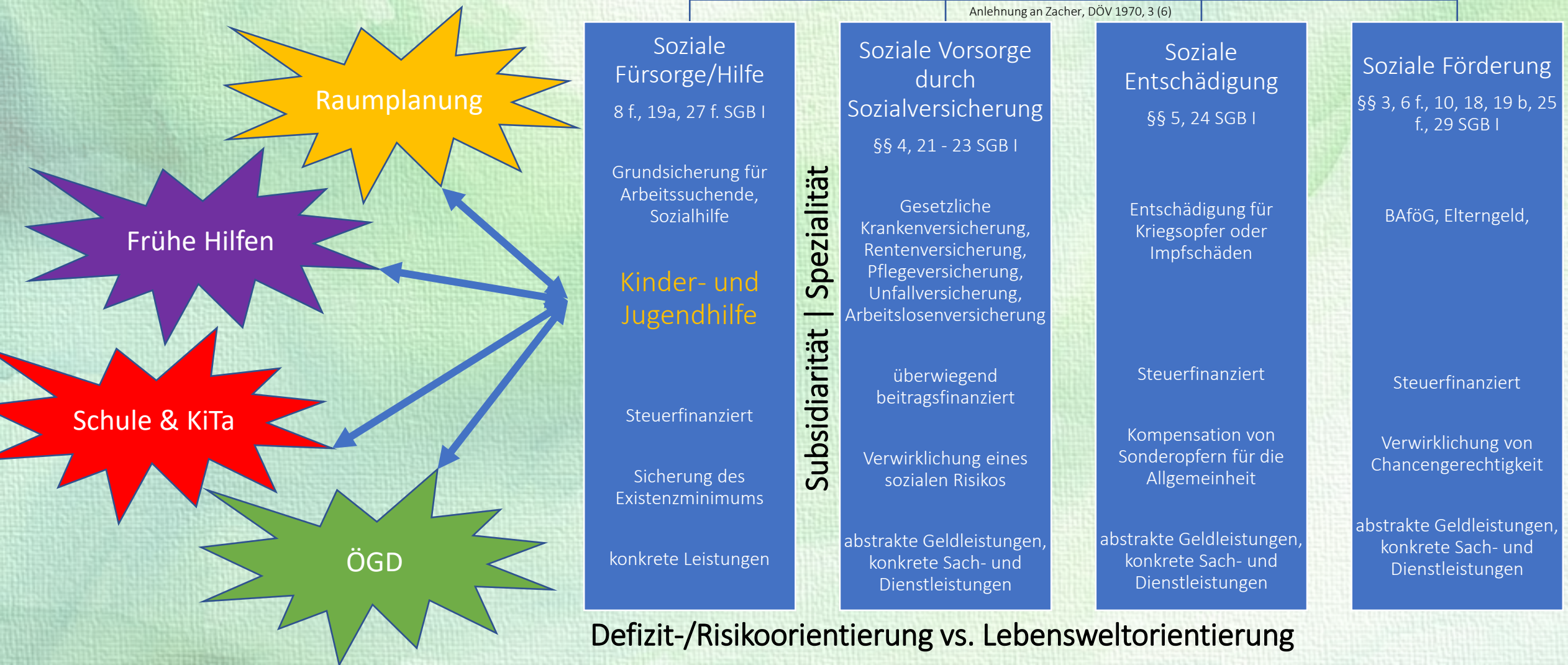
- Impuls -

Prof. Dr. iur. habil. Dr. rer. medic. Erik Hahn
(Hochschule Zittau/Görlitz & Technische Universität Dresden)

Pre-Conference: Strukturen und Strategien der Gesundheitsförderung im Kindes- und Jugendalter (AGJ)

Berlin, 17.09.2025

Kinder- und Jugendhilfe im System des „sozialen Rechts“



Schnittmengen und Grenzen im Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“

§ 1 SGB VIII (Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe)

(1) Jeder junge Mensch hat ein *Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) *Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere*

1. *junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,*

2. *jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,*

3. *Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,*

4. *Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,*

5. *dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.*

Schnittmengen und Grenzen im Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“

- „*positive Lebensbedingungen*“ für junge Menschen und ihre Familien → „gesundes Aufwachsen“?
 - Zielstellung des „*gesunden Aufwachsens*“ in mehreren Gesetzesbegründungen ausdrücklich zu finden (vgl. zum KJSG → BR-Drs. 5/21, 50; Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe → BR-Drs. 621/19, S. 9)
 - Zielstellung des „*gedeihlichen Aufwachsens*“ (vgl. IKJHG → BT-Drs. 20/14035, S. 1: Kinder- und Jugendhilfe „das primär für ein gedeihliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen verantwortliche Sozialleistungssystem“.)
 - Wortgleiche Wiederholung von Art. 6 Abs. 2 GG in § 1 Abs. 2 SGB VIII → Wächteramt
 - dazu BVerfG, Beschl. v. 29.7.1968 – 1 BvL 20/63, 31/66 und 5/67: Aus der Wächteramtsfunktion nach Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG erwächst auch die Verpflichtung des Staates, „*positiv die Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes [zu] schaffen*“.
 - Klarstellende Anpassung von § 1 Abs. 3 Nr. 5 SGB VIII vor dem Hintergrund von Art. 24 KRK sachdienlich

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe

(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.

(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:

1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),
2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),
3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (§§ 22 bis 25),
4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),
5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),
6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (den §§ 41 und 41a).

(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind

1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),
2. die vorläufige Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise (§ 42a),
3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),
4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),
5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),
6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),
7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),
8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),
9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53a),
10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Anerkennung als Vormundschaftsverein (§ 54),
11. Beistandschaft, Pflegschaft und Vormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 57),
12. Beurkundung (§ 59),
13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).

Schnittmengen und Grenzen im Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“

„Primärverantwortung für gedeihliches Aufwachsen“ = Allzuständigkeit (begrenzt durch konkrete Aufgabenzuweisung) – Sonderzuständigkeiten anderer Träger

- Variante 1: **ausdrückliche Zuständigkeit für das Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“ nach dem SGB VIII** → insbesondere in § 8a SGB VIII, § 11 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII, § 16 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII, § 22 Abs. 3 SGB VIII + KiQuTG, (§ 35a SGB VIII), § 40 i.V.m. § 47 SGB XII, § 45 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII
- Variante 2: **Berücksichtigung des Ziel eines Beitrags zu „positive Lebensbedingungen“ in Form des „gesunden Aufwachsens“ in allen Aufgaben des SGB VIII** → z.B. § 10a SGB VIII, § 13 SGB VIII, § 13a SGB VIII, § 27 SGB VIII
- Variante 3: **explizite Aufgabenzuweisungen durch andere Rechtskreise innerhalb und außerhalb des Sozialrechts** → § 20d Abs. 3 SGB V, LandesSchulG, LandesKiTaG, LandesÖGDG usw.
- Variante 4: **Interessenswahrung mit Blick auf „gesundes Aufwachsen“ im Rahmen gesetzlich verankerter Kooperationsbeziehungen** → § 81 SGB VIII, § 4 Abs. 2 S. 2 und 3 SGB II, § 4 Abs. 1 S. 1 SGB XII, § 4 Abs. 3 SGB V, § 26 Abs. 3 S. 1 SGB V, § 73c SGB V, § 86 SGB X, LandesSchulG, LandesKiTaG, LandesÖGDG

Schnittmengen und Grenzen im Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“

Vorrang-Nachrang-Verhältnisse

§ 10 Abs. 1-4 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen)

- (1) *Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.* Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.
- (2) Unterhaltspflichtige Personen werden nach Maßgabe der §§ 90 bis 97b an den Kosten für Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch beteiligt. Soweit die Zahlung des Kostenbeitrags die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen mindert oder der Bedarf des jungen Menschen durch Leistungen und vorläufige Maßnahmen nach diesem Buch gedeckt ist, ist dies bei der Berechnung des Unterhalts zu berücksichtigen.
- (3) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Zweiten Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 3 Absatz 2, den §§ 14 bis 16g, 16k, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches den Leistungen nach diesem Buch vor.
- (4) Die Leistungen nach diesem Buch gehen Leistungen nach dem Neunten und Zwölften Buch vor. Abweichend von Satz 1 gehen Leistungen nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches und Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch für junge Menschen, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, den Leistungen nach diesem Buch vor. Landesrecht kann regeln, dass Leistungen der Frühförderung für Kinder unabhängig von der Art der Behinderung vorrangig von anderen Leistungsträgern gewährt werden.

Schnittmengen und Grenzen im Betätigungsfeld „präventiver Gesundheitsschutz“

Vorrang-Nachrang-Verhältnisse

§ 10 Abs. 1 SGB VIII (Verhältnis zu anderen Leistungen und Verpflichtungen)

(1) *Verpflichtungen anderer, insbesondere der Träger anderer Sozialleistungen und der Schulen, werden durch dieses Buch nicht berührt.* Auf Rechtsvorschriften beruhende Leistungen anderer dürfen nicht deshalb versagt werden, weil nach diesem Buch entsprechende Leistungen vorgesehen sind.

- Vorrang der GKV nur bei Erfassung vom Leistungskatalog des SGB V → vgl. z.B. § 20, 20a SGB V → Verhältnisprävention „nur“ als Leistung in den Lebenswelten, kein Individualanspruch → und kein Ausschluss sogenannter Annexleistungen
- Vorrang der GKV nur bei tatsächlicher Erbringung → „Ausfallbürgenstellung“ der Kinder- und Jugendhilfe → zudem Möglichkeit der Vorleistung nach § 43 Abs. 1 SGB I bei strittiger Zuständigkeit

Ausgewählte weitere zentrale Ergebnisse der Expertise (I)

- Kompetenztitel „Fürsorge“ nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG erfasst auch solche Vorschriften, die i.S.d. traditionellen Jugendpflegebegriffs des JWG „der Förderung der gesunden Jugend“ dienen. Soweit die in § 2 SGB VIII genannten Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe zumindest auch gesundheitsförderlich wirken sollen, sind die zugrundeliegenden Vorschriften von der Gesetzgebungskompetenz des Bundes gedeckt. Die Landesgesetzgeber sind aber aufgrund von Art. 72 Abs. 1 GG nicht gehindert, die Leistungen des SGB VIII in ihren Ausführungsgesetzen noch stärker gesundheitsfördernd und/oder präventiv auszugestalten, solange und soweit der Bund nicht von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht hat.
- Das Recht der Kinder- und Jugendhilfe verfolgt nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII einen (zumindest auch) präventiv ausgerichteten Ansatz. Soweit der Jugendhilfeträger als Rehabilitationsträger tätig wird, hat dieses Prinzip nach § 3 Abs. 1 SGB IX sogar ausdrücklich Vorrang. Angesichts der primären Zuständigkeit der GKV im Bereich der von ihrem Leistungskatalog umfassten und primär kurativ ausgerichteten (§ 27 Abs. 1 S. 1 SGB V) Gesundheitsleistungen könnte die Aufnahme eines generellen Präventionsvorrangs in das SGB VIII einen geeigneten Ansatz bieten, um die Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für ein gesundes Aufwachsen stärker in den Fokus zu rücken.

Ausgewählte weitere zentrale Ergebnisse der Expertise (II)

- Ist eine Beteiligung von freiberuflich tätigen Angehörigen der Heilberufe in den Netzwerken Früher Hilfen gewünscht, sollte dies dadurch gestärkt werden, dass ein (zumindest partieller) Ausgleich der mit der Partizipation zusammenhängenden Verdienstauffälle sichergestellt ist. Dies kann sowohl durch eine Anpassung der Förderbedingungen der Bundesstiftung „Frühe Hilfen“ bzw. der korrespondierenden Länderprogramme oder durch Leistungsanreize in der vertragsärztlichen Vergütung umgesetzt werden.
- Die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII als Teil der Sozialplanung ist ein Instrument, um systematisch und vorausschauend die Bedarfe junger Menschen und ihrer Familien festzustellen und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Strukturen zu gewährleisten. Durch die gesetzlich geforderte horizontale Vernetzung mit anderen Planungen – wie etwa hinsichtlich der Gesundheitsversorgung – kann die Jugendhilfeplanung auch dazu beitragen, dass die Belange junger Menschen bereichsübergreifend berücksichtigt werden.

Ausgewählte weitere zentrale Ergebnisse der Expertise (III)

- Die Schulsozialarbeit nach § 13a SGB VIII kann zur Schaffung und Gestaltung eines gesundheitsförderlichen Umfelds im Bereich der Schule beitragen und insoweit die Aufgaben der Lehrkräfte ergänzen. Eine zumindest rudimentäre Ausgestaltung ihrer Aufgaben findet sich in der Mehrzahl der Landesschulgesetze. Insoweit könnte die Rolle im Kontext der schulischen Gesundheitsförderung präzisiert werden. Mit Blick auf die Möglichkeit der Erbringung verhältnispräventiver Leistungen im Setting „Schule“ ist es zudem empfehlenswert, die Rolle der Schulsozialarbeit auch im Präventionsleitfaden ausdrücklich zu benennen.
- Die Gesundheitsförderung ist – anders als die gesundheitliche Vorsorge in Form medizinischer Leistungen – Teil des Förderauftrags in der Kindertagesbetreuung nach § 22 Abs. 3 S. 1 SGB VIII. Der unterschiedliche Wortlaut („gesundheitsförderliches Lebensumfeld unterstützen“ vs. „gesundheitliche Vorsorge nicht erschweren“) beider Varianten des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII verdeutlicht, dass der Gesetzgeber hinsichtlich des „gesundheitsförderlichen Lebensumfelds“ einen eigenen Beitrag der Einrichtung verlangt. Eine Versagung der Betriebserlaubnis ist allerdings nur dort möglich, wo aus der fehlenden Unterstützung eines gesundheitsförderlichen Umfelds eine konkrete Nichtgewährleistung des Kindeswohls i.S.v. § 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII abzuleiten ist.

Ausgewählte weitere zentrale Ergebnisse der Expertise (IV)

- Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden – anders als der Öffentliche Gesundheitsdienst – in § 20a Abs. 1 S. 2 SGB V nicht als Partner genannt, mit denen die GKV bei der Erbringung von Leistungen zur Gesundheitsförderung und Prävention in Lebenswelten – insbesondere zum Aufbau und zur Stärkung gesundheitsförderlicher Strukturen – zusammenwirken muss, obwohl diese nach dem SGB VIII – im Rahmen ihres Wirkungskreises – ebenfalls für die Gesundheitsförderung zuständig sind. Es ist daher sachgerecht, § 20a Abs. 1 S. 2 SGB V – z.B. durch die Formulierung „im Zusammenwirken mit den für Gesundheitsförderung und Prävention zuständigen Landesbehörden“ – um eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ergänzen.
- Damit die öffentliche Jugendhilfe als Lebensweltverantwortlicher eigene Maßnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention effektiv mit geplanten und laufenden Förderaktivitäten der Krankenkassen in diesem Bereich abstimmen kann, muss die Information der Jugendhilfeträger und die Zusammenarbeit mit diesen in allen Landesrahmenempfehlungen nach § 20f Abs. 1 SGB V transparent ausgestaltet sein.